Antrag auf Satzungsänderung EWMD Deutschland e.V.

Der geschäftsführende Vorstand des EWMD Deutschland hat bei seiner Sitzung am 08.09.2019 über die Änderung der Satzung beraten. Es geht um die Form und das Abstimmungsverfahren im Rahmen der Mitgliederversammlung. Ziel ist es, zukünftig auch virtuelle Mitgliederversammlungen zu ermöglichen. Der Vorstand stellt in der Mitgliederversammlung des EWMD Deutschland e.V. am 13.10.2019 den Antrag, den im folgenden dargestellten Änderungen der Satzung zuzustimmen. Die Änderungsvorschläge sind farblich markiert.

Der folgende Abschnitt der Satzung § 6 Mitgliederversammlung soll auf Antrag des Vorstands geändert werden:

EWMD Deutschland e.V. Satzung

[.....]

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
   (a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
   (b) die Entlastung des Vorstands und des/der Kassenwart/in
   (c) die Verabschiedung des jährlichen Arbeitsprogramms und die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans
   (d) die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
   (e) Änderung der Satzung
   (f) Beschluss über die vom Vorstand vorgelegte Geschäftsordnung bzw. Änderungen der Geschäftsordnung
   (g) Beschluss über die vom Vorstand vorgelegte Beitrags- und Gebührenordnung
   (h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
   (i) Wahl und Abberufung des Vorstands
   (j) Wahl der Rechnungsprüfer/innen
   (k) Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich **entweder als Präsenztreffen oder virtuelle Versammlung** statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich – in Papier- oder elektronischer Form – mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Jedes Mitglied kann Beschlussanträge stellen, soweit diese mindestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand und bei den Mitgliedern eingehen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt. Sie kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Präsidenten/in oder von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann außerdem eine Versammlungsleiterin aus der Mitte der Mitglieder für die Dauer der Mitgliederversammlung gewählt werden. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Präsidenten/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

~~**5.**~~ Jedes individuelle Mitglied hat eine Stimme. **Das Stimmrecht kann persönlich bei der Mitgliederversammlung oder über einen sicheren elektronischen Weg ausgeübt werden.** [~~**Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein individuelles Mitglied darf inklusive der eigenen Stimme nicht mehr als 11 Stimmen auf sich vereinigen. Jedes institutionelle Mitglied hat 10 Stimmen, die von einem / einer Vertreter/in ausgeübt werden können. Der/Die Vertreter/in darf außer seiner/ihrer eigenen (wenn er/sie zugleich individuelles Mitglied ist) keine weiteren Stimmen von individuellen Mittgliedern auf sich vereinigen.**~~]

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind.

7. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, ist für alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Die Abstimmung erfolgt **im Präsenztreffen** grundsätzlich offen durch Handheben. Sie muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden und vertretenden Mitglieder dies verlangt.

9. Bei der Neuwahl des Vorstands kann der Wahlvorschlag "en bloc" gewählt werden, und die Wahl kann öffentlich erfolgen.

[....]

Diese Satzungsänderung ersetzt die vorherige Version der Satzung nach Entscheidung auf der Mitgliederversammlung des EWMD Deutschland e.V. 2019.

13. Oktober 2019

EWMD Deutschland e.V.
Anklamer Straße 38
10115 Berlin

Vorstand: Ariane Bischoff, Heike Freriks, Wilhelmine E. Dohmen

Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg, VR 9961 B